

Satzung

des Sport-Club Staaken 1919 e.V.

vom 25.04.2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Zugehörigkeit	3
§ 4 Gliederung	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitglieder	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Strafen und Maßregeln	5
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 11 Beiträge	6
III. Organe	7
§ 12 Organe des Vereins	7
§ 13 Die Mitgliederversammlung	7
§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
§ 15 Der Vorstand	8
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	9
§ 17 Kassenprüfungs-/ Disziplinarausschuss	10
§ 18 Der Ältestenrat	10
IV. Verschiedenes	11
§ 19 Ehrungen	11
§ 20 Datenschutz	11
§ 21 Satzungsänderungen	11
§ 22 Haftungsausschluss /-beschränkung	11
§ 23 Vereinsvermögen	12
§ 24 Namensänderung, Verschmelzung, Vereinsauflösung	12
§ 25 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung	12
§ 26 Inkrafttreten der Satzung	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 17. Oktober 1949 wieder gegründete Verein trägt den Namen „Sport-Club Staaken 1919 e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin-Staaken. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 1141/Nz eingetragen.
- (2) Der Verein ist der Traditionsträger des am 12. Juli 1919 gegründeten gleichnamigen Vereins. Als Symbol des Vereins wird ein blaues „S“ auf weißem Grund geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
- (2) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensports, mit Schwerpunkt auf der Sportart Fußball. Die Erfüllung des Vereinszwecks wird insbesondere durch die Gewährleistung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs in allen zugehörigen Sportarten, Teilnahme am Punkt- und Pokalspielbetrieb sowie an Hallenturnieren in der Sparte Fußball und gegebenenfalls Teilnahme an spartenspezifischen Wettkämpfen bzw. Veranstaltungen erreicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§12) üben ihre Tätigkeit regelmäßig ehrenamtlich aus.

Dem steht jedoch nicht entgegen, wenn eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ohne Einzelnachweis seitens des Begünstigten innerhalb des jeweils gesetzlich gültigen steuerlichen Freibetrags vom Verein gezahlt wird.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung, die den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG übersteigt, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine derartige entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Über Vertragsinhalte und -bedingungen entscheidet der Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist zudem berechtigt, haupt- oder nebenamtliche Kräfte gegen eine angemessene Vergütung zu beschäftigen.

- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) **Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt**, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (7) **Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral. Jedes Amt im SC Staaken ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.**

§ 3 Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Berlin e.V. (LSB), des Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) und den zuständigen Fachverbänden bezüglich seiner Abteilungen.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB), vom Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) und den übrigen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten p.p.) an und leiten in diesem Rahmen die Amateurabteilung sowie ggfs. die Vertragsspieler-, Lizenz- oder Berufsspielerabteilung. Sie verpflichten sich, die von den Organen des DFB und des BFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen, sowie die in den Bundesliga- bzw. Vertragsspielerstatuten des DFB vorgesehenen Lizenz-, Arbeits- und Schiedsverträge zu schließen.
- (3) Die vom DFB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen der DFB-Organe sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- (4) Der Verein überträgt für den genannten Zweck dem BFV seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung. Gleichzeitig ermächtigt er den BFV, die diesem zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt auch weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen. Solange der BFV oder DFB einen exakten Fall der Vereinsstrafgewalt nicht ausübt, ist der Verein in seiner Ausübung nicht beschränkt.
- (5) Der Austritt aus dem BFV kann nur durch Vierfünftelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Gliederung

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart sowie für den Jugendbereich kann im Bedarfsfall durch den Vorstand neben der Hauptabteilung Fußball eine eigene Abteilung gegründet werden.
- (2) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Bei der Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftlichen, handelt die Abteilung aber immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet nur diesen.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein unterscheidet:
 - (a) aktive Mitglieder
 - (b) passive Mitglieder
 - (c) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - (d) Ehrenmitglieder
- (2) Ehrenmitglieder sind die von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenordnung ernannten Personen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist das vom Verein vorgeschriebene Aufnahmeformular auszufüllen und unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung und –Ordnungen eigenhändig zu unterschreiben.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige (Abteilungs-)vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft eines bei Eintritt noch minderjährigen Mitglieds bleibt bei Erreichen der Volljährigkeit bestehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzungen und Vereinsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Bei Entscheidungen zu den §§ 21 (Satzungsänderungen) und 24 (Namensänderung, Verschmelzung, Vereinsauflösung) ist auch die Briefwahl möglich. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (3) In die Organe des Vereins sind nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Ausnahmen von der Wartezeit kann der geschäftsführende Vorstand mit Zustimmung des Ältestenrates zulassen.
- (4) Bei vereinsinternen Strafen des Vorstands bzw. des Abteilungs-Vorstands steht dem betroffenen Mitglied die Berufung beim Ältestenrat offen. Näheres regelt § 9.
- (5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung des Vereins auszuhändigen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ziele des Vereins sind nach besten Kräften zu fördern sowie das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Näheres regelt § 11.
- (5) Änderungen der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung etc.) sind dem Verein umgehend bekannt zu geben. Folgen unterbliebener Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (6) Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sport-Verein ist dem Vorstand bzw. Abteilungsvorstand anzuzeigen.

§ 9 Strafen und Maßregeln

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand bzw. Abteilungsvorstand Strafen und Maßregeln beschlossen werden. Geahndet werden können:
 - (a) Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - (b) Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
 - (c) vereinsschädigendes Verhalten, schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten
 - (d) unehrenhafte Handlungen
 - (e) schwerwiegende Verstöße gegen das Gewaltverbot entsprechend § 2 (6)
- (2) Strafen und Maßregeln sind:
 - (a) Verweis
 - (b) Untersagung der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - (c) Untersagung der Teilnahme an Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb
 - (d) Vereinsausschluss
- (3) Die Entscheidung über eine Maßnahme nach § 9 (2) obliegt dem Vorstand bzw. Abteilungsvorstand. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Ältestenrat möglich.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die Verhängung der Strafen und Maßregeln nach § 9 (2) a-c schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren und auf das Recht der Berufung hinzuweisen. Die schriftliche Mitteilung der Bestrafung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Ältestenrat einzulegen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.
- (5) Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung möglich, worauf der Betroffene in der Ausschlussmitteilung hinzuweisen ist. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Ältestenrat eingelegt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Näheres regelt § 10 (3).

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Austritt
- (b) Ausschluss
- (c) Tod
- (d) Löschung des Vereins

(2) Der Austritt aus dem Verein muss entweder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Vereinsanschrift oder durch persönliche Übergabe im Geschäftszimmer der jeweiligen Abteilung gegen Empfangsbestätigung erklärt werden. Für den Austritt gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende. Die Austrittserklärung muss eigenhändig – bei jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter - unterschrieben sein.

(3) Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds mitgeteilt. Die schriftliche Mitteilung des Ausschlusses gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Scheitert die Zustellung, weil die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift nicht mehr zutrifft und eine andere Anschrift nicht zu ermitteln ist, wird der Ausschluss gleichwohl nach Ablauf der Beru-
fungsfrist wirksam. Siehe auch § 9 (4).

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Verein auszuhändigen.

§ 11 Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Eine Beitragsordnung regelt verbindlich Einzelheiten.

(3) Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand nach Beitragsrückständen von drei Monaten untersagt werden. Einzelheiten regelt § 9.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabschnitten zu erheben.

(5) Beitrags- und Gebührenrückstände werden nach erfolgter Mahnung auf dem Rechtsweg eingezogen.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

III. Organe

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der Kassenprüfungsausschuss
- (d) der Ältestenrat

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie sollte im 2. Quartal des Kalenderjahrs stattfinden.
- (3) Der Termin jeder Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen zuvor durch den Vorstand bekannt zu geben. Die Benachrichtigung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsheim. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:
 - (a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - (b) Bericht des Vorstands
 - (c) Bericht der Kassierer und der Kassenprüfer
 - (d) Entlastung des Vorstandes
- (5) (a) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
(b) Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt, bei der Wahl der Vorstands- und der Ausschussmitglieder sind weitere Wahlgänge erforderlich.
- (6) Die Beschlussfassung, die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder und der Vereinsmitarbeiter erfolgt geheim, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Wahl aller oder einiger Mitglieder des Vorstands im Wege der Blockwahl erfolgt.
- (8) Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden übernimmt ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern die Leitung der Versammlung.
- (9) (a) Anträge können von jedem volljährigen Mitglied und dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form vorliegen. Alle eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern sieben Tage vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis gebracht werden.
(b) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit begründet und von der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
(c) Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- (10) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden wenn,
 - (a) das Interesse des Vereins es erfordert,

- (b) 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangt.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann bei Bedarf beim Vorstand angefordert werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse sowie weiterer Vereinsmitarbeiter
- (b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes,
- (c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und die Erteilung der Entlastung,
- (d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- (e) Ehrung von Mitgliedern,
- (f) Beschlussfassung über Anträge
- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird in folgender Reihenfolge gewählt und besteht aus:
- (a) 1. Vorsitzende/r
 - (b) 2. Vorsitzende/r
 - (c) 3. Vorsitzende/r
 - (d) Geschäftsführer/in
 - (e) Kassierer/in
 - (f) 1. Jugendleiter/in
- (2) Zum Gesamtvorstand gehört
- (a) der geschäftsführende Vorstand
 - (b) gegebenenfalls Abteilungsleiter/in
 - (c) der Vereinsbeirat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet in Personalunion die Hauptabteilung Fußball sowie die nicht in gesonderten Abteilungen organisierten Sportarten.
- (5) Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsvorstand selbständig in eigenständigen, gesondert zu berufenen Abteilungsversammlungen. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, die in der jeweiligen Abteilung tätig sind.

Der Abteilungsvorstand sollte mindestens bestehen aus:

- (a) Abteilungs- / Jugendleiter/in
- (b) Stellvertreter/in
- (c) Geschäftsführer/in
- (d) Kassierer/in

Zusätzliche Positionen sind vom Abteilungsvorstand in protokollisierter Form zu beschließen, was in gleicher Form revidiert werden kann.

Der/die jeweilige Abteilungsleiter/in und Abteilungskassierer/in geben der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Der/Die 1. Jugendleiter/in gehört dem geschäftsführenden Vorstand an und muss von der Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt werden.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- (a) 1. Vorsitzende/r
- (b) 2. Vorsitzende/r

(7) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- (2) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Beisitzer in den Gesamtvorstand zu berufen.
- (4) Die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er leitet die Vorstandssitzungen und alle Mitgliederversammlungen des Vereins. Sie/Er beruft die Vorstandssitzungen bei Bedarf ein.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend ist. Andere Vereinsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen zur Beratung hinzugezogen werden.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die/der 2. Vorsitzende ist im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands zuständig für die sportlichen Belange der 1. und 2. Herren-Amateurmannschaft.
- (8) Die/der 3. Vorsitzende ist im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands zuständig für die sportlichen Belange der weiteren Amateurmannschaften.
- (9) Dem/Der Geschäftsführer/in obliegt der Schriftverkehr des Vereins.
- (10) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Für Bankkonten werden ihm/ihr Vollmachten erteilt. Er/Sie ist verpflichtet, zum Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Ferner obliegt ihm/ihr die Vorarbeit zur Aufstellung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung sowie die Überwachung der Zahlung der Mitgliederbeiträge und die Meldung der säumigen Zahler an den Vorstand.
- (11) Des Weiteren ist er/sie verpflichtet, ein gesondertes Konto für Instandhaltungsarbeiten für das Vereinsheim (Baukonto) zu unterhalten. Zugriff auf dieses Konto haben nur 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
- (12) Der/die 1. Jugendleiter/in vertritt die Belange der Jugend.
- (13) Die Mitglieder des Vereinsbeirates führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche, soweit ihnen diese vom Vorstand übertragen worden sind.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, auch andere Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (15) Beratungen und Beschlüsse des Vorstands sind streng vertraulich. Über Veröffentlichungen entscheidet der Vorstand.

§ 17 Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die laufende Prüfung der Kassen und der Buchführung des Vereins. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Bücher sämtlicher Abteilungen, einmal im Jahr zu prüfen. Über die Prüfung haben sie schriftliche Berichte zu erstellen, die dem Vorstand vorzulegen sind. Beanstandungen haben sie dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen.

§ 18 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Ältestenrat hat die Aufgaben eines Berufungsausschusses. Er kann die ihm zur Berufung vorgelegten Beschlüsse bestätigen oder aufheben. Seine Beschlüsse sind endgültig.

IV. Verschiedenes

§ 19 Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied sowie durch Verleihung von Auszeichnungen ehren.
- (2) Der Vorstand legt die Ehrenordnung fest.

§ 20 Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied erklärt mit seinem Vereinseintritt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (Internetauftritt, Broschüren, Vereinszeitung, Pressemitteilungen etc.) gefertigte Bilder jeder Art verwendet werden dürfen, soweit sie mit der Vereinszugehörigkeit und -tätigkeit in Zusammenhang stehen. Der Verein darf diese Bilder insbesondere verwenden, ohne vor jeder geplanten Veröffentlichung noch eine diesbezügliche gesonderte Einwilligung der Person einholen zu müssen. Das Einverständnis umfasst dabei ausdrücklich nur die Erlaubnis zur Verwendung personenbezogener Daten (z.B. Name, Mannschaft) soweit sie für die Veröffentlichung von Bedeutung sind.
- (2) Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies dem Vereinszweck oder einem Vertragsverhältnis mit der jeweils betroffenen Person entspricht. Des Weiteren ist ihm die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt, wenn sie zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Vereins erforderlich ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Betroffenen überwiegend schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung haben.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn nicht diese Satzung ausdrücklich etwas anderes regelt. Bei der Einladung sollte die Angabe des zu ändernden Paragraphen mit dem vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, zuzüglich der Stimmen durch Briefwahl, die bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (2) Sofern das Registergericht und/oder das Finanzamt für Körperschaften die Satzung oder spätere Änderungen beanstandet und/oder sie aufgrund von Gesetzesänderungen nicht mehr regelkonform ist, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen/Rechtsverletzungen abzuändern.

§ 22 Haftungsausschluss /-beschränkung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder erfahren.
- (2) Die Haftung für Pflichtverletzungen von Mitgliedern, Organen sowie von Erfüllungsgehilfen des Vereins wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Sofern Organe oder einzelne Mitglieder derselben, aber auch Erfüllungsgehilfen in Ausübung des ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereichs, eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung begehen, sind sie vom Verein haftungsmäßig freizustellen, sofern sie nicht über einen Versicherungsschutz einer eigenen Haftpflichtversicherung verfügen und insoweit ein Schadensausgleich sichergestellt ist.

§ 23 Vereinsvermögen

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (2) Das Vereinsvermögen sowie etwaige Überschüsse und/oder Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Berliner Fußball-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Namensänderung, Verschmelzung, Vereinsauflösung


- (1) Eine Namensänderung, Verschmelzung oder Vereinsauflösung kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Versammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

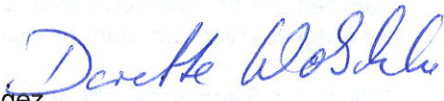
§ 25 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung wirksam.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Satzungsänderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.04.2014 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung vollständig neu beschlossen worden.


gez.
1. Vorsitzender


gez.
Geschäftsführung